

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXXV. Von Krameren.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

mit trafiquieren, und handeln wollen / selbige gleichwol allda kauffen / und abführen mögen / wer darwider handeln wird / den / oder dieselbe wollen Wir nach Verdienst / und der Sachen Beschaffenheit unaussbleiblich abstraffen lassen.

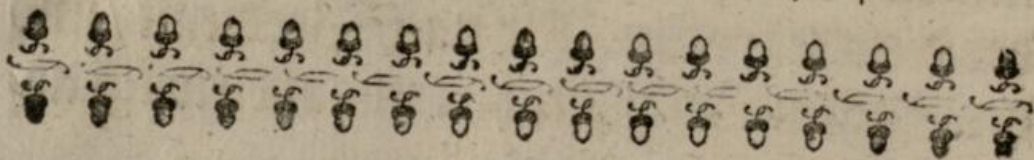


Tit. LXXV.

Von Brameren.

Diese sollen sich absonderlich im Gewürkt / mit guten unverdorbenen Waaren versehen / und den bisher in Taxation der Waaren unverantwortlich gebrauchten Eigennutz / und gesteigerten Werth bey sich selbst abthun / und mit einem ehrlichen Gewinn sich beniegen lassen / widrigen Falls mit Straff / und Confiscation procedieret werden solle / waraufer Unsere Ober- und Unter-Beampte Ihr ernstliches Aufsehen zu tragen haben wer-

den / wargegen das Hausieren von frembden
Krämeren hiemit nochmalen / wie oben ge-
melt / abgestellt / und verbotten seyn solle.



Tit. LXXVI.

Von Erb = Fällten / und wie es
darmit zu halten.

Seich wie per Generalia in Erb = Fällten
in Unserem Lande meistens theils die all-
gemeine beschriebene Rechten bisshero observi-
ret worden / also hat es auch noch dabey sein
ungeendertes Bewenden / und wollen / daß
fürdershin / es mag sich der Casus hervor-
thun / wie er will (hier nächst gleich folgende
zwey Casus hievon per expressum außge-
nommen;) alle Erb = Fällte nach den allegier-
ten gemeinen Rechten eingerichtet / und sol-
chem nach die Erb = Theilungen tam ex testa-
mento,